

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB): gültig ab 1. September 2023

1. Allgemeines

Diese AEB gelten in der jeweils aktuellen Version für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten bzw. Anbieter (nachfolgend Lieferant) und der Cleanfix Reinigungssysteme AG (nachfolgend CLEANFIX).

Durch Annahme der Bestellung erklärt sich der Lieferant ausdrücklich mit diesen AEB der CLEANFIX einverstanden.

CLEANFIX ist nicht an Geschäfts- und/oder Lieferbedingungen des Lieferanten gebunden, welche die vorliegende AEB ersetzen oder abändern, selbst wenn ein Hinweis auf solche in einer allfälligen Auftragsbestätigung oder allgemeiner Korrespondenz erfolgt.

2. Angebote

Angebote an CLEANFIX sind jeweils für mindestens 3 Monate ab Eintreffen bei CLEANFIX für den Lieferanten bindend und begründen weder Anspruch auf ein Entgelt noch auf Kostenersatz.

3. Bestellungen

Bestellungen erfolgen schriftlich oder systemisch durch CLEANFIX, im Regelfall in Form von Lieferabrufen mit verbindlicher Bestellmenge, verbindlichem Preis und Liefertermin und müssen eine individuelle Bestellnummer/Identifikation von CLEANFIX enthalten.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innert 10 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen.

Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen sowie Ergänzungen, Änderungen oder abweichende Bedingungen werden von CLEANFIX nur anerkannt, wenn sie noch schriftlich bestätigt worden sind.

Der Lieferant ist angehalten, ohne dass es eines spezifischen Vermerks im Auftrag von CLEANFIX bedarf, Lagerungs-, Betriebs- und Wartungsanweisungen der Lieferung hinzuzufügen.

4. Bestellmenge

Die bestellte Menge ist möglichst genau zu liefern. CLEANFIX akzeptiert Überlieferungen von maximal 5 %. Sonderregelungen vorbehalten. Teillieferungen oder Vorauslieferungen dürfen ohne das ausdrückliche Einverständnis von CLEANFIX nicht erfolgen.

5. Lieferung und Liefertermine

Als Liefertermin gilt das von CLEANFIX auf der Bestellung festgelegte Datum. Kann der Lieferant diesen Termin nicht einhalten, so setzt er den neuen Termin in der Auftragsbestätigung. Kann CLEANFIX den neuen Termin nicht akzeptieren, so hat CLEANFIX das Recht, während 3 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung vom Vertrag zurückzutreten.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Ware pünktlich (zum vereinbarten Liefertermin) zu liefern.

Jegliche Lieferverzögerungen müssen CLEANFIX sofort gemeldet werden. Zwischen den Vertragsparteien soll, wenn immer möglich, eine Lösung gesucht werden, damit die Auswirkungen der Verzögerung minimiert werden können.

6. Konventionalstrafe

Kommt der Lieferant in Verzug, bleibt es CLEANFIX vorbehalten, eine Konventionalstrafe in der Höhe von pauschal 5 % des Kaufpreises der zu liefernden Ware einzufordern.

7. Aufmachung und Verpackung

Die Kosten für Aufmachung und Verpackung sind, sofern nicht anders vereinbart, im Preis inbegriffen. Durch mangelhafte oder unzuweckmässige Verpackung und/oder durch mangelhafte Auszeichnung / Beschriftung verursachte Kosten oder Schäden gehen zulasten des Lieferanten.

8. Eigentum der Ware

Eigentumsvorbehalte werden ohne schriftliche Einwilligung von CLEANFIX nicht anerkannt.

9. Eigentum und Gefahr

Die Gefahr an der Ware geht zu jenem Zeitpunkt auf CLEANFIX oder auf einen von CLEANFIX bezeichneten Dritten über, in dem die Ware vom Lieferanten an CLEANFIX bzw. an einen Dritten tatsächlich übergeben wurden. Weisungen betreffend den Versand und die Anlieferung sind vom Lieferanten strikt einzuhalten.

10. Qualität der Ware

Der Lieferant sichert die Lieferung qualitativ hochwertiger Ware zu. Jede Abweichung von Herstellvorschriften, Spezifikationen, Qualitätsanforderungen für Rohstoffe und Endprodukte, Zeichnungen, massgeblichen freigegebenen Mustern, etc. gilt als Mangel. Veränderungen der Materialzusammensetzung, Ausführung, etc. sind strikt untersagt, sofern CLEANFIX nicht vorgängig schriftlich zugestimmt hat.

11. Warenprüfung

Der Lieferant sichert zu, dass nur Ware geliefert wird, welche die Spezifikationen vollumfänglich erfüllt (s. Ziffer 10) und entlastet CLEANFIX von der Durchführung technischer Eingangsprüfungen. CLEANFIX prüft die eingehenden Produktlieferungen lediglich bezüglich Übereinstimmung mit dem Lieferschein auf Menge und offensichtliche Transportschäden.

12. Mängelrüge

Die gesetzlichen oder vom Lieferanten angesetzten Prüf- und/oder Rügefristen werden ausdrücklich wegbedungen. CLEANFIX ist berechtigt, erkennbare und versteckte Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist nach dem Verkauf der Ware durch CLEANFIX oder andere Vertragspartner an den Endkunden bzw. bis zum Ablauf der gegenüber dem Endkunden geltenden Garantiefrist bzw. des Haltbarkeitsdatums zu rügen und entsprechenden Schaden geltend zu machen.

13. Garantie und Haftung

Der Lieferant haftet vollumfänglich für alle Mängel der Ware innerhalb der vereinbarten Garantiefrist gemäss Ziffer 12.

Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten und/oder zugelieferten Teile und Waren.

Wird der Lieferant innerhalb der Garantiefrist berechtigterweise von CLEANFIX in Anspruch genommen, leistet der Lieferant an CLEANFIX was folgt:

- Rückerstattung des Verkaufspreises sowie kostenlose Rücknahme oder Entsorgung der defekten Ware und
- Vollständiger Ersatz von Mangelfolgeschäden.

14. Rechtsgewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr, dass die Ware keine gesetzlichen Normen, Unfallverhütungsvorschriften, Regelungen, etc. die am Bestimmungsort Gültigkeit haben, verletzt.

Im Weiteren leistet der Lieferant Gewähr, dass die Ware keine Rechte Dritter – insbesondere vertraglicher, sachen- und immaterialgüterrechtlicher Natur verletzt,

Stellt CLEANFIX fest, dass die Ware oder ein Teil davon gesetzliche Normen, Vorschriften, Regelungen und/oder Rechte Dritter verletzt, kann sie vom gesamten Vertrag zurücktreten und/oder die bereits bezogene Ware gegen volle Entschädigung zurückgeben. Der Lieferant ist zur Tragung aller Kosten sowie der Schäden verpflichtet, die in diesem Zusammenhang entstanden sind. Die Pflicht zur Schadloshaltung besteht insbesondere auch dann, wenn CLEANFIX oder seine Vertragspartner, ohne es zur richterlichen

Entscheidung kommen zu lassen, das Recht des Dritten in guten Treuen anerkennt und aussergerichtlich regelt.

Wird CLEANFIX in einen Rechtsstreit mit Dritten verwickelt, so ist der Lieferant verpflichtet, CLEANFIX oder dessen Vertragspartner bei der Führung des Rechtsstreites zu unterstützen. Der Lieferant haftet für die anfallenden Kosten des Rechtsstreites sowie für Schadenersatzleistungen an Dritte mit.

Falls von CLEANFIX gefordert, ist der Lieferant verpflichtet, eine dem in Bezug auf der Bestellung möglichen Risiko angepasste Haftpflichtversicherung, inklusive Produkthaftpflichtversicherung unter Deckung der vertraglich übernommen Haftungen abzuschliessen und aufrechtzuerhalten. CLEANFIX kann der Nachweis des Bestehens dieser Versicherung verlangen. CLEANFIX ist ausserdem berechtigt, die erforderliche Mindestdeckung vorzugeben.

15. Produkthaftung

Wird CLEANFIX oder eine CLEANFIX Tochtergesellschaft bzw. ein weiterer Vertragspartner aus Produkthaftung in Anspruch genommen, so garantiert der Lieferant eine vollständige Schadloshaltung.

Der Lieferant verpflichtet sich zudem, eine Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden aufrechtzuerhalten, wobei die Deckungssumme die Haftpflicht des Lieferanten nicht begrenzt.

16. Rechnungsstellung und Fälligkeit der Kaufpreisforderung

Auf allen Schriftstücken wie Bestätigung, Rechnung, Lieferschein etc. sind Bestellnummer, Bestelldatum, Kommissions-Bezeichnung und sofern vorhanden die jeweilige CLEANFIX Artikelnummer anzugeben.

Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung auszustellen. Rechnungen für Lieferungen bis Monatsende müssen spätestens am 5. des folgenden Monats bei CLEANFIX eintreffen. Solche die CLEANFIX später zugehen, werden als zum folgenden Monat gehörige behandelt und entsprechend bezahlt.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung der Rechnung innert 30 Tagen, mit 2 % Skonto.

Nachnahmesendungen werden nicht akzeptiert.

17. Materialbeistellung

Für Bestellungen, bei welchen Materialbeistellungen durch CLEANFIX vereinbart wurde, hat der Lieferant rechtzeitig die benötigte Menge unter Berücksichtigung der Beschaffungsfristen von CLEANFIX für die Beistellmaterialien anzufordern.

18. Werkzeuge

Werkzeuge, die von CLEANFIX dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden bzw. im Auftrag von CLEANFIX durch den Lieferanten erstellt wurden, dürfen, sofern nicht anders vereinbart, nicht für die Ausführung von Aufträgen Dritter verwendet werden.

Die Werkzeuge sind zweckmässig zu lagern und zu warten. Der Lieferant gewährleistet die jederzeit einwandfreie Einsatzbereitschaft der Werkzeuge.

Die Werkzeuge verbleiben im ausschliesslichen Eigentum von CLEANFIX und sind CLEANFIX auf Verlangen umgehend herauszugeben oder auf Verlangen von CLEANFIX zu vernichten.

19. Immaterialgüterrechte

Patente, Spezifikationen, Herstellvorschriften und Marken, die damit verbundenen Aufmachungen und Ausstattungen der Ware, sowie alle Rechte an Zeichnungen, Plänen, Mustern, Druckvorlagen und Bezeichnungen im Zusammenhang mit der Ware, welche dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden oder im Auftrag von CLEANFIX durch den Lieferanten erstellt wurden, sind und bleiben Eigentum von CLEANFIX.

20. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche von CLEANFIX erhaltenen Informationen, insbesondere Rezepturen, Spezifikationen, Herstellvorschriften, Zeichnungen, etc. geheim zu halten und nicht an Dritte herauszugeben und wird die nötigen Vorkehrungen treffen, um seine Mitarbeitenden an diese Verpflichtung zu binden. Vorbehältlich eventueller Schadenersatzforderungen ist bei nachgewiesener Zuwiderhandlung die Zahlung einer Konventionalstrafe von CHF 50'000.— geschuldet.

21. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AEB unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar werden, aus welchem Grund auch immer, berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, eine Regelung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen zu setzen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen an die Stelle der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt und das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, wie es in diesem Vertrag festgelegt ist, unberührt lässt. Dies gilt auch für die Erfüllung von etwaigen behördlichen Auflagen oder im Falle einer Lücke. Diese Regelung ist in jedem Fall schriftlich festzuhalten.

22. Datenschutzrichtlinien

Der Lieferant hat die allgemein gültigen Datenschutzgesetze und -richtlinien einzuhalten.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien beurteilen sich ausschliesslich nach schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Uzwil (SG), Schweiz.